

99088011039000, 99088011039000

# Schülerfahrtkosten

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/355260/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088011039000, 99088011039000
Leistungsbezeichnung I	Schülerfahrtkosten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Erstattung (039)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.04.2015

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Handlungsgrundlage	<p><a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true</a>  <a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulFinG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulFinG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true</a>  <a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true</a>  <a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulFinG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=SchulFinG+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=true</a></p>
Teaser	Wenn Sie sich die Fahrtkosten für den Schulweg Ihres Kindes erstatten lassen möchten, dann müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	<p>Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Schüler der Grundschule und der Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,</li> <li>• für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule ab Klassenstufe 5 und für Schüler des Berufsgrundbildungsjahrs, des Berufsvorbereitungsjahrs, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.</li> </ul> <p>Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums einschließlich der Spezialschulen und -klassen sowie der mit der Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Abs. 4 ThürSchulG verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe können Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Dies gilt auch für Schüler des beruflichen Gymnasiums, der zweijährigen Fachoberschule und</p>

## Modul

## Sachverhalt

derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

## Erforderliche Unterlagen

## Voraussetzungen

## Kosten

## Verfahrensablauf

Wenn der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die kreisangehörige Gemeinde als Schulträger keinen Schülertransport organisiert und auch keine Fahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs ausgehändigt hat, ist der Antrag auf Kostenerstattung mittels Formular beim Schulverwaltungsamt einzureichen.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums einschließlich der Spezialschulen und -klassen sowie der mit der Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Abs. 4 ThürSchulG verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe können Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden.
- Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- Erstattung muss schriftlich beim Schulverwaltungsamt eingereicht werden.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands.
Zuständige Stelle	
Formulare	Die notwendigen Antragsformulare sind bei den Schulträgern erhältlich.
Ursprungsportal	Schülerfahrtkosten, Pupil travel costs